

Vertrag

zwischen
der Universität zu Köln,
vertreten durch den Rektor

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
vertreten durch den
Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
und die Landesrätin für Gesundheit, Heilpädagogische Netzwerke
wird folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

Universität zu Köln



§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Universität zu Köln und der Landschaftsverband Rheinland – im Folgenden LVR genannt – vereinbaren auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 HG NRW die Nutzung der LVR-Klinik Köln für Zwecke der Forschung und Lehre.
2. Insbesondere nimmt die LVR-Klinik Köln auf der Grundlage der Verteilungsordnung für das Praktische Jahr (PJ-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ausbildungsrichtlinien zum Praktischen Jahr (PJ-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung an der klinisch-praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln teil. Gesetzliche Grundlage für die Ausbildung der Studierenden im Praktischen Jahr sind § 1 Abs. 2 Nr. 1, sowie §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zur weiteren Verbesserung der interdisziplinären Verbundforschung streben die Universität und die LVR-Klinik Köln die Entwicklung gemeinsamer Forschungsprojekte an und ergreifen geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung. Soweit der LVR-Klinik Köln aus diesen Maßnahmen Kosten entstehen, werden diese im Rahmen des Forschungsprojektes durch die Universität erstattet. Hierüber sind im Vorfeld gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
4. Die LVR-Klinik Köln strebt den Abschluss gesonderter Verträge bezüglich der Leistungserbringung in der Krankenversorgung mit dem Klinikum der Universität zu Köln als privilegierter Partner im Bereich der Krankenversorgung an. Insbesondere bei der Verlegung von maximal zu versorgenden Patientinnen und Patienten wird die LVR-Klinik Köln eine Verlegung in das Klinikum der Universität zu Köln prüfen. Wenn die LVR-Klinik Köln Leistungen an einen externen Leistungserbringer vergeben will, wird es bevorzugt mit dem Klinikum der Universität zu Köln in Verhandlungen treten, soweit dieses in der Lage ist, die Dienstleistung zu wirtschaftlich konkurrenzfähigen Preisen anzubieten.
5. Der LVR-Klinik Köln wird für die Dauer des Vertrages durch die Universität das Recht verliehen nach § 32 Absatz 2 HG NW den Titel „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln“ zu führen.

§ 2

Universität und Krankenhaus

1. Die leitenden Ärztinnen und Ärzte der Fachabteilungen der LVR-Klinik Köln, die gemäß Anlage 2 der PJ-Ordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach §1 bestimmt sind, erhalten für die Dauer dieser Vereinbarung einen Lehrauftrag für ihr Fachgebiet. Leitende Ärztinnen oder leitende Ärzte, die in einer anderen Medizinischen Fakultät habilitiert sind, sollen sich auf eigenen Antrag in den Fachbereich Medizin der Universität zu Köln umhabilitieren. Der Lehrauftrag ergibt sich durch die Lehrverpflichtung im Rahmen der Habilitation.
2. Die gemäß Ziffer 1 an der Lehre beteiligten leitenden Ärztinnen und Ärzte der LVR-Klinik Köln werden im Rahmen der hochschulrechtlichen Vorschriften an der Erörterung und Beschlussfassung über Fragen der Ausbildung und des Studiums des Praktischen Jahres, nach § 4 Abs. 4 PJ-Ordnung durch Entsendung einer/eines gemeinsamen Vertreterin/Vertreters in die PJ-Arbeitsgruppe der Studienkommission der Medizinischen Fakultät beteiligt.
3. Andere für die Durchführung der praktischen Ausbildung erforderlichen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Medizin und der LVR-Klinik Köln können zwischen der Universität und dem Krankenhausträger vereinbart werden.
4. Die in der PJ-Ordnung sowie den PJ-Richtlinien getroffenen Festlegungen sind für die LVR-Klinik Köln bindend; ihre Einhaltung wird ggf. durch die Eintragungen in das PJ-Ausbildungsheft (PJ-Richtlinien) in Absprache mit den Studierenden sowie durch regelmäßige Visitationen durch die Studienkommission überprüft.
5. Die LVR-Klinik Köln übernimmt die Ausbildung im Sinne von § 1 Ziff. 2 dieser Vereinbarung in den nach Maßgabe der Anlage 2 der PJ-Ordnung (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Fächern und maximalen Ausbildungskontingenten. Diese können mit einer Frist von sechs Monaten vor dem jeweiligen Ausbildungsbeginn der PJ-Studierenden von der Universität geändert werden.

6. Zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages stellt die LVR-Klinik Köln Personal, Räume und Ausstattung in angemessenem Umfang bereit. Die organisatorischen Voraussetzungen werden durch die Rahmenrichtlinien der Approbationsordnung geregelt.

§ 3

Besetzung freier Stellen ärztliche Leitung

1. Die Ausbildung der Studierenden in der LVR-Klinik Köln erfolgt unter der Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und unter der Leitung und Verantwortung der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Fachabteilungen nach Anlage 2 der Verteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln für das Praktische Jahr (PJ-Ordnung). Neben diesen werden auch die Ober- und Assistenzärztinnen sowie Ober- und Assistenzärzte der Fachabteilungen nach Anlage 2 der Verteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln für das Praktische Jahr (PJ-Ordnung) bei der Durchführung der Ausbildung der Studierenden tätig. Die Regelungen nach Satz 2 gelten gleichfalls für die Mitwirkung an der Medizinausbildung der Universität zu Köln andere Semester betreffend, sofern dieses vereinbart ist.
2. Die LVR-Klinik Köln stellt sicher, dass in den Fachabteilungen nach Anlage 2 der Verteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln für das Praktische Jahr (PJ-Ordnung) eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen und Ärzten sowohl für die ärztliche Versorgung als auch für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen.
3. Die Stelle der leitenden Ärztin / des leitenden Arztes einer Fachabteilung nach Anlage 2 der Verteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln für das Praktische Jahr (PJ-Ordnung) wird nach folgendem Verfahren neu besetzt:
 - a. Der Krankenhausträger schreibt die frei gewordene Stelle aus. Die Ausschreibung geht dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln zeitgleich mit der Veröffentlichung zu. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die mit einer neuen leitenden Ärztin / einem neuen leitenden Arzt zu besetzende Fachabteilung des

Krankenhauses für die Durchführung der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin in der LVR-Klinik Köln bestimmt ist.

- b. Der Krankenhausträger teilt der Universität unverzüglich mit, welche Bewerberin / welchen Bewerber es für die leitende Position ausgewählt hat.
- c. Die Universität teilt dem Krankenhausträger mit, ob sie die Bewerberin / den Bewerber als für die Akademische Lehre und Forschung für geeignet hält oder nicht und begründet ihre Auffassung schriftlich. Die Universität behält sich das Recht vor, die betreffende Abteilung oder im Falle der Besetzung der leitenden Positionen in der Inneren Medizin oder der Chirurgie das ganze Krankenhaus von der Beteiligung an der akademischen Ausbildung und Forschung auszuschließen (außerordentliches Kündigungsrecht).

§ 4

Ausstattung

1. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben stellt der Krankenhausträger im Sinne des § 4 ÄAppO zur Verfügung:
 - a) eine leistungsfähige Röntgenabteilung,
 - b) eine fachwissenschaftliche Bibliothek,
 - c) ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden.
2. Die LVR-Klinik Köln gewährleistet regelmäßige klinische Besprechungen, einschließlich klinisch-pharmakologischer Fallkonferenzen, die akademisch begleitet werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen, Kostenregelung

1. Bei Neuverträgen wird vor dem Vertragsabschluß eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 3) der LVR-Klinik Köln durchgeführt. Dabei wird von der Universität die Erfüllung der Vertragsvoraussetzungen überprüft.
2. Nach dem Ablauf von jeweils 3 Jahren erfolgt bei der LVR-Klinik Köln eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, in denen der vertraglich festgelegte Qualitätsstandard bestätigt werden muss.
3. Die Universität zahlt der LVR-Klinik Köln für die Ausbildung der Studierenden einen Kostenbeitrag in Höhe von 100 € je angefangenem Studierendentertial, nachzuweisen auf Anwesenheitslisten in der 50. KW für das gesamte Jahr.
4. Die Parteien stimmen darin überein, dass an die Studierenden im Praktischen Jahr keine Vergütung für ihre Ausbildung gezahlt wird.
5. Spezifische Kosten im Rahmen der Verbundforschung werden projektorientiert und nach Absprache im Einzelfall geregelt. Die Mittel für Forschungsvorhaben, die gemeinsam mit der Universität durchgeführt werden, werden vom Klinikum der Universität zu Köln (DFS-Verwaltung) verwaltet (nach § 71 HG NRW).

§ 6

Haftung

1. Die Universität stellt die LVR-Klinik Köln von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Studierenden der Medizin im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit verursacht worden sind. Eine Freistellung erfolgt nicht, wenn und soweit die Studierenden für den Krankenhausträger in Ausübung von ihm angeordneter dienstlicher Obliegenheiten als dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen tätig geworden sind. In diesen Fällen tritt der Krankenhausträger für eine Haftung der Studierenden in gleicher Weise ein wie für seine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Die Universität tritt für alle Schäden ein, die der LVR-Klinik Köln im Rahmen des akademischen Lehrbetriebes durch die Lehrbeauftragten und/oder die Studierenden der Medizin schuldhaft zugefügt werden.
3. Im Umfang des Eintritts der Universität tritt die LVR-Klinik Köln seine Ansprüche gegen die Schädigerin / den Schädiger an die Universität ab.
4. Haftungsregelungen bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Forschungsprojekten sind in den Projektvereinbarungen einzelvertraglich und in Abhängigkeit von den Projektinhalten zu treffen.

§ 7

Hausrecht

1. Die LVR-Klinik Köln und die Studierenden der Medizin treten in keine unmittelbare Auftragsbeziehung zueinander. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf die Vergütung, Unterkunft und Erstattung der Fahrkosten durch die LVR-Klinik Köln.
2. Die Universität bei Entsendung und die LVR-Klinik Köln bei Aufnahme weisen die Studierenden darauf hin, dass die Hausordnung und das Hausrecht der LVR-Klinik Köln durch die Studierenden einzuhalten und zu beachten sind, und dass sie die Anweisungen bei der Durchführung der praktischen Ausbildung der in der LVR-Klinik Köln tätig werdenden Ärztinnen und Ärzte und sonstiger Aufsichtspersonen zu befolgen haben.
3. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß Ziffer 2 kann von der Krankenhausleitung nach Maßgabe der Krankenhausordnung ein Hausverbot erteilt werden. Hiervon ist die Universität unverzüglich zu informieren. Vor dem Ausschluss ist die/der Studierende gemeinsam von der LVR-Klinik Köln und dem Fachbereich Medizin anzuhören. Die Letztentscheidung obliegt der LVR-Klinik Köln.
4. Für die im Rahmen des Unterrichts oder von Forschungsprojekten in den Räumen der Fakultät tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-Klinik Köln gelten in dieser Zeit die Hausordnung und das Hausrecht der Universität. Bei Durchführung von Projekten in der LVR-Klinik Köln gilt Ziffer 2 entsprechend. Ziffer 3 gilt sinngemäß auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Universität bzw. des Krankenhauses sowohl im Krankenhaus als auch an der Universität.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft mit einer Laufzeit von 6 Jahren. Sie kann von beiden Seiten jeweils 6 Monate vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres nach § 3 Abs. 4 Satz 2 PJ-Ordnung in Verbindung mit Anlage 2 PJ-Ordnung gekündigt werden. Die Kündigung ist wirksam, wenn der jeweils begonnene Ausbildungsjahrgang abgeschlossen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Universität behält sich das Recht vor, bei schwerwiegenden Verstößen gegen vertragliche Pflichten aus dieser Vereinbarung die betreffende Abteilung von der Beteiligung an der akademischen Ausbildung und Forschung auszuschließen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist wirksam, wenn der jeweils begonnene Ausbildungsjahrgang abgeschlossen ist.
3. Wechselt bei der LVR-Klinik Köln die Trägerschaft oder ein Gesellschafter, behält sich die Universität ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.
4. Erfolgt die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Ziffer 2 nicht, behält sich die Universität die außerordentliche Kündigung vor.
5. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Köln, den

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. A. Freimuth
Rektor der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. med. J. Klosterkötter
Dekan der Medizinischen Fakultät der
Universität zu Köln

Hr. G. Zwilling
Kaufmännischer Direktor des
Klinikums der Universität zu Köln

Köln, den

Harry K. Voigtsberger
Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike Lubek
Landesrätin
für Gesundheit, Heilpädagogische
Netzwerke

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1:

PJ-Richtlinien der Universität zu Köln

Anlage 2:

Liste der zur Lehre zugelassenen Lehrenden des Akademischen Lehrkrankenhauses

Anlage 3:

Voraussetzungen für die Zulassung als Akademisches Lehrkrankenhaus

Anlage 3

1. Ziel der Qualitätssicherung im Praktischen Jahr

Wie in Abschnitt I der Ausbildungsrichtlinien beschrieben, sollen die Studierenden während des Praktischen Jahres die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Die Studierenden sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Ferner sollen sie die für die Ärztin oder den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte ihnen zugewiesene Verrichtungen am Patienten durchführen.

Der Studierende sollte somit zum Abschluss des Praktischen Jahres

- über die o.g. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der ärztlichen Untersuchung und Behandlung von Patienten verfügen und diese selbständig am Patienten anwenden,
- die physischen, psychischen, sozialen und rechtlichen Aspekte des Krankseins erkennen und diese in die Behandlung der Patienten einbeziehen,
- die komplexe Organisation und wesentlichen Aspekte der Patientenversorgung in einem Krankenhaus kennen und diese im Berufsalltag umsetzen,
- die Formen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung kennen und diese bei der Behandlung der Patienten und in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen berücksichtigen,
- zur konstruktiven Zusammenarbeit im Team mit ärztlichen und nichtärztlichen Berufsgruppen fähig sein, den Stellenwert der Teamarbeit bei der Behandlung und Betreuung von Patienten erkennen und sich in seine Berufsrolle als Arzt hineinfinden.

2. Inhalte zur Sicherung der Qualität in Akademischen Lehrkrankenhäusern

Zur Erfüllung der unter Punkt 1 beschriebenen Zielsetzungen spielen sowohl die zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Ressourcen als auch die Struktur und Organisation des Lehrprogramms in akademischen Lehrkrankenhäusern eine bedeutende Rolle.

Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Lehre und ihrer kontinuierlichen Weitergabe, haben die Medizinische Fakultät und der Fachbereich Medizinische Synergien mit dem Anhang zu § 6 des Nutzungsvertrags diesen Leitfaden zur Qualitätssicherung entwickelt, der es den angeschlossenen Lehrkrankenhäusern ermöglichen soll, einen einheitlichen Qualitätsstand der medizinischen Lehre sicherzustellen.

Ziele dieses Leitfadens sind:

- die Aktivierung des vorhandenen und bewährten oder neuen Lehrangebots zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität,
- die Erarbeitung und Strukturierung von Lehrkonzepten mit Integration moderner Medien,
- der Erwerb besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in kleinen Gruppen auf Gebieten, deren Vermittlung im bisherigen Curriculum nur schwach oder gar nicht berücksichtigt wurden,
- die Förderung der didaktischen Fähigkeiten von Dozenten, Assistenten und Tutoren,
- eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Klinikum der Universität zu Köln, dem Dekanat und angeschlossenen Lehrkrankenhäusern.

Der Leitfaden wird für die Zeit der Vereinheitlichung des Lehrniveaus zunächst für einen befristeten Zeitraum individuell von jedem akademischen Lehrkrankenhaus zu erfüllen sein, mit dem Erlangen einer übergreifenden Einheitlichkeit der medizinischen Lehre jedoch bindend und standardisiert für alle angeschlossenen Vertragspartner sein.

Die Kriterien zur Qualitätssicherung unterteilen sich in fünf Gliederungspunkte, die den Dozenten, Studenten, die Lehre, den technischen Standard und ein Berichtswesen umfassen.

2.1 Dozenten

Das akademische Lehrkrankenhaus führt einen regelmäßigen Nachweis über die fachlichen, didaktischen und ethischen Befähigungen der Dozenten sowie der zur Lehre beauftragten Assistenz- und Oberärzte entsprechend der PJ-Ordnung und -Richtlinien. In Anlehnung an die Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte wird von jedem Dozenten und Lehrbeauftragten ein jährlicher Nachweis über mindestens 50 Fortbildungspunkte erwartet.

2.2 Studenten

Während der Zeit des Praktischen Jahres ist dem Studierenden entsprechend seines Ausbildungsstandes die Betreuung von hierfür ausgewiesenen Patienten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes zu übertragen.

Dem Studierenden wird empfohlen, entsprechend des Anhangs zu den PJ-Richtlinien einen Nachweis zu führen, der den individuellen Kenntnisstand und die Beteiligung an der Betreuung und Behandlung am Patienten wiedergibt. Das akademische Lehrkrankenhaus stellt dem Studierenden ausreichend Zeit und Räumlichkeiten zur Vor- und Nachbereitung und der Behandlung der Patienten zur Verfügung. Im Rahmen der Patientenbetreuung sollen die Studierenden mindestens die in Abschnitt III und IV genannten Tätigkeiten der PJ-Richtlinien durchführen.

2.3 Infrastruktur:

Mit Bezug auf § 5 des Nutzungsvertrags hat das Lehrkrankenhaus jeweils zum Zeitpunkt einer Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen oder einer Vertragsverlängerung einen der modernen Medizin entsprechenden technischen Standard nachzuweisen. Die Versorgung mit Lehr- und Ausbildungsmaterialien sowie die Nutzung moderner Informationsquellen und technischen Medien sollen den Studierenden auf einem entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Niveau zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Lehre:

Akademische Lehrkrankenhäuser werden aufgefordert, einen Lehrplan für die jeweils beauftragte medizinische Fachabteilung zu erstellen. Dieser Lehrplan soll dem Studierenden als Orientierung und dem Dekanat zur Kontrolle einheitlicher Lehrinhalte, Veranstaltungen und praktischer Tätigkeiten dienen. Die Mindestansprüche für die organisatorische Darstellung des Lehrplans sind die in Abschnitt III und IV der PJ-Richtlinien Ausbildungsinhalte sowie die Vorgaben nach §§ 3 und 4 ÄAppO. Der Lehrplan ist jeweils im Rahmen einer Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Fachbereichs, einer wesentlichen inhaltlichen Änderung, einer Vertragsprolongation oder auf Anfrage des Dekanats vorzustellen.

An den Ausbildungsstellen sind regelmäßig Besprechungen zwischen Ärztinnen / Ärzten und Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung zu führen. Ferner sollte einmal pro Woche eine interne Lehrveranstaltung angeboten werden, die die praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse der Studierenden vertiefen sollen. Die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen müssen durch autorisierte Fachärzte erfolgen und inhaltlich dokumentiert werden. Standardisierte Protokolle über die Themeninhalte sind nachweislich zu führen.

Die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, die eine Patientenbetreuung umfassen, sind zur Sicherung der Lernziele und des Lernerfolgs durch die Dozenten im Rahmen einer formativen Rückmeldung durchzuführen.

Die Qualität der praktischen Ausbildung an den Ausbildungsstätten und ihr Erfolg sind regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse dem Dekanat bekannt zu geben.

2.5 Standard-Berichtswesen:

Am Ende des Studienabschnitts eines praktischen Jahres sollte das angeschlossene ALK einen fachübergreifenden Bericht über die medizinische Lehre für alle lehrenden Fachabteilungen erstellen. In diesem Bericht sind in standardisierter Form der Stand und Erfolg der medizinischen Lehre, die Entwicklung der letzten Jahre und die strategische Ausrichtung der Lehre vorzustellen. Die Jahresberichte sind an das Studiendekanat zu übermitteln.

3. Einführungsbericht

Zu Beginn eines Antrags zur Teilnahme an der Medizinischen Lehre muss eine ausführliche Begründung des Bewerbers zur Lehrstruktur der betreffenden Fachabteilung an das Studiendekanat übermittelt werden.

Dabei sollten folgende Angaben im Bericht enthalten sein:

- Darstellung der Lehrerfahrungen und Lehrqualifikation,
- Grundkonzept und Organisation der Lehre in der entsprechenden Fachabteilung,
- Betreuungsrelationen Fach- Assistenzarzt/Student,
- Zahl Patientenfälle/Betreuungsbetten,
- Art und Dauer von regelmäßigen Lehrveranstaltungen,
- Darstellung der Arbeits- und Lehrpläne (Lehrinhalte und Methodik),
- Konzepte zur Sicherung des Lern- und Lehrerfolgs,
- Strukturvorhaltungen nach § 4 ÄAppO.

4. Zulassungsverfahren

Voraussetzung zur Zulassung ist die Vorlage des o.g. Einführungsberichtes. Im Rahmen einer Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird die jährliche Übermittlung der Standardberichte erwartet. Alle drei Jahre kommt es im Zuge der Vertragsprolongation des Akademischen Lehrkrankenhauses zu einer Begehung der Ausbildungsstätte durch Mitarbeiter des Studiendekanats. Bei dieser Begehung wird der Standard der Infrastruktur sowie die klinischen Dokumentationen bezüglich der Lehre auf ihre Qualität hin überprüft.

Sind im Zeitraum der Vertragsbindung negative Abweichungen vom geforderten der Qualitätssicherung, PJ-Ordnung, -Richtlinien, ÄAppO oder in den vorgeschriebenen Strukturen der medizinischen Lehre festzustellen, so behält sich das Dekanat eine Auferlegung von Sanktionen vor. In solchen Fällen kann der Studiendekan die Zuweisungen von Studenten im praktischen Jahr nach Ermessen zur Disposition stellen bzw. bei schweren Abweichungen eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags vornehmen.

5. Zusammenfassung

Die Berichte zu den genannten Teilbereichen Dozenten, Studenten, Infrastruktur und Lehre sind lediglich auf Anfrage, bei wesentlichen Veränderungen oder bei Vertragsverhandlungen zu erstellen. Das Standard-Berichtswesen ist in Jahresabständen zu erstellen, das neben den bereits genannten Teilbereichen wesentliche Ereignisse und Veränderungen bezüglich der Lehre darstellen sollte.

Ziel wird es sein, aus Sicht der Universitätsklinik einen einheitlichen Stand der medizinischen Lehre in allen angeschlossenen akademischen Lehrkrankenhäusern zu erreichen. Das Berichtswesen dient der Kontrolle, Umsetzung, Einheitlichkeit und Qualitätssicherung der medizinischen Lehre.